

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG -
vom 21. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I 2007, S. 1462/1469) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007, S. 1786) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Stadt Rhede betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, soweit ihr diese Aufgabe vom Kreis übertragen worden ist.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2
Umfang der Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Rhede umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und die im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken vorgesehenen Maßnahmen sowie die der Stadt durch den Kreis Borken übertragenen Entsorgungsaufgaben. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm erlassenen Satzung wahrgenommen, soweit nicht anderweitig geregelt.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/ AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffen wie Styropor,

Kunststoff, Aluminium, Weißblech und Verbundstoffen im Rahmen des Dualen Systems.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Soweit es nicht ausdrücklich anders geregelt ist, sind mit Ausnahme der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Listen (Positiv-Listen), die Bestandteil dieser Satzung sind, die dort nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden vom Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil der egw angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobiles der egw werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Kleinbatterien können auch zu den Sammelbehältern auf den Wertstoffsammelplätzen gebracht werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die Bioabfallentsorgung gilt nur für die Bereiche, in denen die Biogefäße bereitgestellt werden (§ 21 Abs. 1 d).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang, Ausnahmen

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Ein Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 - 3 dieser Satzung besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Verreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG).
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung gilt nur für die Bereiche, in denen die Bioabfallgefäße bereitgestellt werden (§ 21 Abs. 1 d).
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Nutzung des Systemgefäßes für Bioabfälle besteht nicht, wenn
- a) auf dem jeweiligen Grundstück keine organischen Abfälle anfallen oder
 - b) eine Verwertung aller auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden organischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Voraussetzung einer Verwertung aller organischen Abfälle auf dem Grundstück ist des weiteren, dass die Verwertung in seuchenhygienisch unbedenklicher Art und Weise in geschlossenen Anlagen auf dem Grundstück vorgenommen wird und für die Aufbringung des aus der Verwertung gewonnenen Kompostes eine gärtnerische Nutzfläche (ohne Rasenfläche) auf dem Grundstück zur Größe von mindestens 25 qm je Grundstücksbewohner zur Verfügung steht. Der Abfallbesitzer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 dieser Satzung), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8

Abfallgefäße und Wertstoffgefäße

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, Abfallsäcke und Wertstoffgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallgefäße, Abfallsäcke und Wertstoffgefäße zugelassen:
 1. Gefäße für Restabfall in den Größen 60 l, 90 l, 120 l, 240 l sowie Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
 2. Abfallgefäße für Bioabfall in den Größen 60 l, 90 l, 120 l und 240 l,
 3. Wertstoffgefäße für Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff in den Größen 120 l und 240 l sowie Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
 4. Gefäße für Altpapier in der Größe von 240 l,
 5. Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l,
 6. Papiersäcke für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 7. Sammelcontainer für Papier/Pappe, Glas, Textilien und Kleinbatterien.
- (3) Die Abfall- und Wertstoffgefäße werden durch die Stadt oder beauftragte Dritte gestellt. Die Gefäße bleiben Eigentum der Stadt bzw. des mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens und werden durch diese gewartet.

§ 9

Anzahl und Größe der Abfall- und Wertstoffgefäße

- (1) Auf jedem Grundstück muss mindestens ein wöchentliches Gefäßvolumen von 30 l zur Einsammlung des Restabfalls zur Verfügung stehen; auf den Grundstücken, auf denen die Systemgefäße für Bioabfälle bereitgestellt werden, muss mindestens ein wöchentliches Volumen von 15 l zur Sammlung des Restabfalls zur Verfügung stehen.
- (2) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können unter Beachtung des Absatzes 1 Abfallgefäße gemeinsam nutzen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jedem Haushalt das wöchentliche Gefäßvolumen gemäß Abs. 1 zur Verfügung steht. Dies gilt analog auch für zwei aneinander grenzende Grundstücke.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Gefäßbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Rhede legt aufgrund der vorgelegten Nach-

weise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/Institution | je Platz/Beschäftigten/Bett | Einwohnergleichwert |
|---|-----------------------------|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kind | 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 4 |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| h) sonstige Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 9 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Abs. 3 berechnete Gefäßvolumen zu dem nach § 9 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt

worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallgefäße anzumelden bzw. aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallgefäße durch die Stadt zu dulden.

§ 10

Standplatz und Transportweg für Abfall- und Wertstoffgefäße

Die Abfall- und Wertstoffgefäße und die für eine Bündelsammlung zugelassenen Abfälle sowie Sperrgut, verschrottungsfähige Abfälle und Kühl- und Gefrieraggregate sind zur Abfallentsorgung an der nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung müssen die Gefäße unverzüglich wieder eingeholt werden.

Gegenstände für die Sperrgutabfuhr sind frühestens einen Tag vor Abfuhr bereit zu stellen. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, aus dem Verkehrsraum entfernt werden.

Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort bestimmen.

§ 11

Benutzung der Abfall- und Wertstoffgefäße

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf den Grundstücken aufgestellten Abfall- und Wertstoffgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfall- und Wertstoffgefäße bzw. Säcke (§ 8 Abs. 2 Ziffern 1 - 6) oder in die Sammelcontainer (§ 8 Abs. 2 Ziffer 7) eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfall- und Wertstoffgefäße oder Sammelcontainer gelegt werden; ausgenommen hiervon sind die Bündel-Sammlungen für Papier/Pappe, die Sperrgüter, verschrottungsfähige Abfälle, Kühl- und Gefrieraggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen und die Garten- und Grünabfälle an den jeweiligen Straßensammel-Terminen.
- (3) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet,
 - a) Papier/Pappe, Glas und Textilien getrennt zu halten und entweder zu den von der Stadt bereitgestellten Sammelcontainern auf den Wertstoffsammelplätzen zu bringen bzw. beim Papier/Pappe auch zu den regelmäßigen Straßensammlungen in den blauen Altpapiergefäßen, in gebündelter Form oder in geeigneten Behältern an die nächstgelegene Straße zur Abholung bereitzustellen; Glas ist darüber hinaus nach Weiß-, Grün- und Braunglas zu trennen.
 - b) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellten Wertstoffgefäße einzufüllen und zur Abholung an die Straße zu stellen;
 - c) sperrige Abfälle getrennt zu halten und gesondert an die nächstgelegene Straße zu stellen (Verfahren hierzu siehe § 13).

- d) Verschrottungsfähige Abfälle (mit Ausnahme der durch Buchstabe b erfassten Metalle) und Kühlaggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen getrennt zu halten und mittels der Anforderungskarten nach dem Verfahren für die Entsorgung von Sperrgut zur Abholung anzuzeigen und bereitzustellen (siehe § 13); Elektro- und Elektronikkleingeräte am Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) abzugeben bzw. zum Wertstoffhof der egw zu bringen;
- e) Problem- und Sonderabfälle (§ 4) getrennt zu halten und zum Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) zu bringen. Kleinbatterien können darüber hinaus auch zu den Sammelbehältern auf den Wertstoffsammelplätzen gebracht werden;
- f) Organische Abfälle aus dem Haushalt sowie Garten- und Grünabfälle aus den Hausgärten getrennt zu halten und entweder selbst zu kompostieren oder in die Gefäße für Bioabfälle (§ 8 Abs. 2 Ziffer 2) einzufüllen. Dies gilt nur für die Bereiche, in denen die Stadt die Bioabfallgefäße aufstellt. Garten- und Grünabfälle können auch zur Garten- und Grünabfallsammelstelle (Kompostplatz) gebracht oder bei den halbjährlich stattfindenden Straßensammlungen für diese verwertbaren Abfälle in gebündelter Form oder in Säcken verpackt an die nächstgelegene Straße rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden;
- g) verbleibende Restabfälle in die von der Stadt bereitgestellten Restabfallgefäße (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1) einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die von der Stadt gestellten Abfall- und Wertstoffgefäße (§ 8 Abs. 2) sind bei einem Wechsel des Anschlussnehmers auf dem Grundstück zu belassen. Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln und stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäße eingestampft, in ihnen verdichtet, eingeklemmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgefäße zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfall- und Wertstoffgefäße gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffsammelplätze nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Restabfallgefäße erfolgt vierzehntäglich.
- (2) Die 1.100 l Container für Restabfall werden wahlweise wöchentlich, vierzehntäglich oder vierwöchentlich geleert.

- (3) Die Bioabfallgefäße werden vierzehntäglich geleert.
- (4) Im Innenbereich werden die gelben Wertstoffgefäße vierzehntäglich geleert. Im Außenbereich erfolgt die Entleerung vierwöchentlich.
- (5) Die Altpapier-Straßensammlung mit gleichzeitiger Leerung der blauen Altpapiergefäße findet in der Regel alle 4 Wochen statt.
- (6) Die Abfall- und Wertstoffgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße aufzustellen.
- (7) Die Tage der Abfuhr der Abfälle und Wertstoffe sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 13

Sperrige Abfälle, verschrottungsfähige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, viermal jährlich sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den Abfallgefäßen untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen und verschrottungsfähigen Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen sind am Tage der Abfuhr, so an die nächstgelegene Straße bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Sofern sperrige und verschrottungsfähige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, unterbleibt die Abfuhr. In diesen Fällen ist ihr Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
Elektro- und Elektronikkleingeräte (bis 5 kg je Gerät) werden nicht abgefahren, sondern können am Schadstoffmobil der egw kostenlos abgegeben werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Fernseher und Monitore. Des Weiteren ist eine kostenlose Abgabe von Elektroschrott und Elektroaltgeräten am Wertstoffhof der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) möglich.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle im Sinne dieser Vorschrift erfolgt auf Anforderung per Postkarte oder per E-Mail über das Internet. Hierzu werden an alle Haushalte Anforderungskarten mit dem Abfallentsorgungskalender verteilt bzw. steht den Abfallbesitzern das entsprechende Online-Formular unter www.rhede.de zur Verfügung. Der Anschlussberechtigte oder Abfallbesitzer beauftragt mit diesen Anforderungskarten bzw. dem Online-Formular die Stadt oder den beauftragten Dritten (§ 1 Abs. 3), die Abfälle abzuholen. Die Stadt oder der beauftragte Dritte vereinbaren sodann mit den Absendern einen Termin über die Abholung der Abfälle, der innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen, bei verschrottungsfähigen Abfällen sowie Kühl- und Gefrieraggregaten, Elektro- und Elektronikgeräten aus Haushaltungen von 2 Monaten, nach Eingang der Anforderungskarte bzw. der E-Mail liegen muss.

- (5) Sperrgut und verschrottungsfähige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen sind getrennt vom Restabfall zu halten. Mittels der Anforderungskarten bzw. des Online-Formulares (Abs. 4) ist die Abholung getrennt für folgende Abfälle anzuzeigen:
- a) Verschrottungsfähige Materialien (Herde, Waschmaschinen, Fahrräder, Schrott u. ä.) und Kühl- und Gefrieraggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen, die vor der Verwertung einer Schadstoffentsorgung zugeführt werden;
 - b) sowie restliche Sperrgutstücke.

Papier und Pappe stellen kein Sperrgut dar. Diese Stoffe sind gemäß § 11 getrennt zu entsorgen.

§ 14 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammel- und Verwertungsstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NW 2010) in der jeweilig geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 17

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21

Sonstige Vorschriften

(1) Die Stadt macht öffentlich bekannt

- a) die Termine für die Restabfall- und die Bioabfallentsorgung, die Entsorgung der gelben Wertstoffgefäße, die Straßensammlungen für Papier/Pappe einschließlich der Abfuhr der blauen Altpapiergefäße sowie die Straßensammlungen für Garten- und Grünabfälle,
- b) die Standorte der Sammelcontainer für Papier/Pappe, Glas, Textilien und Kleinbatterien (Wertstoffsammelplätze) und
- c) die Öffnungszeiten der Garten- und Grünabfallsammelstelle (Kompostplatz).
- d) die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs des Stadtgebietes sowie der Bereiche, in denen das Bioabfallgefäß zum Zwecke der getrennten Sammlung der Bioabfälle aufgestellt wird.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit kann auch durch Mitteilungsschriften oder durch die Verteilung von Informationsbroschüren erfolgen.

(2) Vorstehende Vorschriften gelten nicht für Stoffe, die durch gemeinnützige Sammlungen erfasst und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
3. von der Stadt bestimmte Abfall- und Wertstoffgefäße zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8);
4. Gegenstände zur Sperrgutabfuhr zu früh im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt oder nicht mitgenommene Gegenstände nicht umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, aus dem Verkehrsraum entfernt (§ 10);
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Gefäße (§ 11) mit anderen Abfällen füllt oder Wertstoffe (Papier, Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Kunststoffe, Verbunde, verschrotungsfähige Abfälle), Problem- und Sonderabfälle sowie Bio-, Garten- und Grünabfälle nicht vom Restabfall oder Sperrgut trennt (§ 11 Abs. 3);
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14);
7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3);
8. die Benutzungsordnung für Wertstoffsammelplätze nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede - Abfallentsorgungssatzung - vom 20.12.2002 außer Kraft.

**Anlagen zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2)**

Anlage 1

Entsorgung durch die Stadt Rhede -zugelassene Abfallarten-:

| Abfall-Schlüssel | Abfall-Bezeichnung | Abfallarten |
|-------------------------|--|---|
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | Flaschenkorken |
| 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen | "Weiße Ware", Elektrokleingeräte, |
| 17 02 01 | Holz | Altholz, unbehandelt |
| 17 04 07 | gemischte Metalle | Metallschrott |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | Elektrokabel |
| 20 01 01 | Papier und Pappe/Karton | Papier und Pappe |
| 20 01 02 | Glas | Hohlglas |
| 20 01 10 | Bekleidung | Altkleider, -schuhe |
| 20 01 11 | Textilien | Textilien |
| 20 01 23* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | Kühlgeräte |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen | |
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen | "Weiße Ware", Elektrokleingeräte, "Braune Ware" |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt | Altholz, unbehandelt |
| 20 01 40 | Metalle | Metallschrott |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfall |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle (hier getrennt erfasste Bioabfälle) | Bioabfall |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | Restmüll |
| 20 03 07 | Sperrmüll | Sperrmüll |

Schadstoffmobil -zugelassene Abfallarten-

| Abfall-Schlüssel | Abfall-Bezeichnung |
|-------------------------|---|
| 02 01 08* | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 02 01 09 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08* fallen |
| 03 02 01* | halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 02* | chlororganische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 03* | metallorganische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 04* | anorganische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 05* | andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 03 02 99 | Holzschutzmittel a. n. g. |
| 06 01 01* | Schwefelsäure und schwefelige Säure |
| 06 01 02* | Salzsäure |
| 06 01 03* | Flusssäure |
| 06 01 04* | Phosphorsäure und phosphorige Säure |
| 06 01 05* | Salpetersäure und salpetrige Säure |
| 06 01 06* | andere Säuren |
| 06 01 99 | Abfälle a. n. g. |
| 06 04 04* | quecksilberhaltige Abfälle |
| 06 13 01* | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide |
| 07 01 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 01 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 02 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 02 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 03 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 03 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 05 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 05 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 06 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 06 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 07 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 07 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 08 01 11* | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen |
| 08 01 19* | wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen |
| 09 01 01* | Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis |
| 09 01 02* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis |
| 09 01 03* | Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis |
| 09 01 04* | Fixierbäder |

| | |
|------------------|--|
| 09 01 05* | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder |
| 10 01 09* | Schwefelsäure |
| 10 14 01* | quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung |
| 11 01 05* | saure Beizlösungen |
| 11 01 07* | alkalische Beizlösungen |
| 12 01 10* | synthetische Bearbeitungsöle |
| 13 02 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 13 02 06* | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 13 02 07* | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 13 02 08* | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 13 03 08* | synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| 13 03 09* | biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| 14 06 02* | andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische |
| 14 06 03* | andere Lösemittel und Lösemittelgemische |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 10* | Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 01 11* | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind |
| 16 01 07* | Ölfiler |
| 16 01 08* | quecksilberhaltige Bestandteile |
| 16 02 09* | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen |
| 16 06 01* | Bleibatterien |
| 16 06 02* | Ni-Cd-Batterien |
| 16 06 03* | Quecksilber enthaltende Batterien |
| 16 06 04* | Alkalienbatterien (außer 16 06 03) |
| 18 01 06* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 18 01 07 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen |
| 18 01 08* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen |
| 18 01 10* | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin |
| 18 02 05* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 18 02 06 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |

| | |
|------------------|---|
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 20 01 25 | Speiseöle und -fette |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen |
| 20 01 31* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen |
| 20 01 40 | Metalle |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede - Abfallentsorgungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 21. Dezember 2009 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 21. Dezember 2009

Lothar Mittag
Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 24/2009 vom 23.12.2009